

**1. Antragsformular (Schulbestätigung):**

Teil B des Antragsformulars darf nur von der zuständigen Lehrkraft ausgefüllt werden, nicht von den Eltern oder dem Nachhilfeinstitut.

**2. Ziel der außerschulischen Lernförderung:**

In den versetzungsrelevanten Schulfächern sollen die festgelegten wesentlichen Lernziele zum Schuljahresende erreicht werden. Die Prognose kann daher in der Regel erst im Verlauf des Schuljahres und nur in Ausnahmefällen bereits zu Beginn des Schuljahres gestellt werden. **Insbesondere folgende Sachverhalte führen dazu, dass die wesentlichen Lernziele gefährdet sind:**

- a) Die Versetzung ist gefährdet.
- b) Die Note „Ausreichend (4)“ kann voraussichtlich in einem Vorrückungsfach nicht ohne Lernförderung erreicht werden.
- c) Die Gesamtnote „Ausreichend (4)“ wird voraussichtlich gerade noch erreicht, aber das Niveau ist nicht ausreichend, um in der nächsten Klassenstufe mithalten zu können, da wichtige Teile des Unterrichtsstoffes nicht verstanden wurden („Mangelhaft“).
- d) Elementare Kulturtechniken wie Rechnen, Lesen und Schreiben, ein ausreichendes deutsches Sprachniveau können ohne Lernförderung nicht erlernt werden (i. d. R. Grundschule).
- e) Es besteht eine attestierte fehlende Ausbildungsreife im Abschlussjahr.

**Wichtiger Hinweis an die Eltern:** Bei „ausreichenden“ Leistungen (Note 4) in einem **Vorrückungsfach** besteht noch **kein Anspruch** auf eine außerschulische Lernförderung. Nur wenn voraussichtlich eine schlechtere Note („5“ oder „6“) **zum Schuljahresende** zu erwarten ist, kommt diese in Betracht (*Sonderfälle Nrn. 2 c, d, e*). Von den Eltern können in Einzelfällen von den Mitarbeitern auch der Notenstandsbericht oder das Zwischenzeugnis verlangt werden.

**3. Umfang der außerschulischen Lernförderung:**

Gemäß Schulbestätigung sind in der Regel zwei Schulstunden außerschulische Nachhilfe (2 x 45 Min.) pro Fach und Woche für einen Zeitraum von sechs Monaten ausreichend. Höhere Stundenbedarfe sind auf der Schulbestätigung (Teil B) durch die Lehrkraft zu begründen.

**4. Sonderfall Lernförderung in den Sommerferien:**

- Das Schuljahr wurde in einem Vorrückungsfach mit der Note „Mangelhaft“ (5) abgeschlossen.
- Teilnahme an einer Nachprüfung

**5. Bei Vorliegen folgender Sachverhalte ist eine außerschulische Lernförderung nicht möglich:**

- Lernförderung zur bloßen Erreichung einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Gymnasium, Realschule, FOS)
- Lernförderung zur bloßen Verbesserung einer als „Ausreichend“ (4) bewerteten Notenstufe

**Bei weiteren Fragen stehen zur Verfügung:**

Schulverwaltungsamt - Beratungsstelle Bildungspaket, Tel. 0911/974-3380, -3381, -3382, -3384  
Jobcenter Fürth Stadt - Team Bildung und Teilhabe, Tel. 0911/7503-289